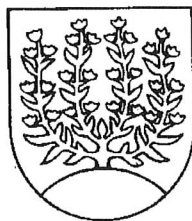




# **Reglement der Gemeinde Meierskappel**

## **Anerkennungsbeitrag für pflegende Angehörige**

**Gemeinde**



**Meierskappel**

# **DIE EINWOHNERGEMEINDE VON MEIERSKAPPEL**

---

erlässt folgendes Reglement:

## **Art.1 Geltungsbereich**

Das vorliegende Reglement ist auf jene Personen anwendbar, die als Angehörige oder Nahestehende hilflose Personen zu Hause pflegen.

## **Art. 2 Antragsberechtigung**

- 1) Personen, die nach Art. 20 und Art. 21 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit der hilflosen Person verwandt oder verschwägert sind.
- 2) Nahestehende Personen, die mit der hilflosen Person durch eine dauerhafte Beziehung verbunden sind. Die persönliche Beziehung gilt als dauerhaft, wenn sie zum Zeitpunkt, in dem das Gesuch um Anerkennungsbeitrag eingereicht wird, seit mindestens einem Jahr ununterbrochen besteht.
- 3) Die Angehörigen und die Nahestehenden müssen mit der hilflosen Person in einem gemeinsamen Haushalt wohnen oder in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft leben. Sie müssen zudem geeignet sein, die erforderlichen Pflegeleistungen zu erbringen.

## **Art. 3 Voraussetzungen**

- 1) Ohne die Gewährleistung der Hilfeleistungen müsste der/die zu Pflegende in einer Pflegeabteilung eines Heimes betreut werden. Hilflos ist eine Person, wenn sie infolge Krankheit und Gebrechen, körperlich oder geistig krank ist und in erheblicher Weise, regelmässig und dauernd auf Überwachung und Hilfe durch Dritte in Form von Unterstützung bei alltäglichen Lebensverrichtungen und von Kranken- oder Körperpflege angewiesen ist. Die alltäglichen Lebensverrichtungen sind:
  - An- und Auskleiden
  - Aufstehen, Absitzen, Abliegen
  - Essen
  - Sich waschen und sich zurecht machen
  - WC-Benützung
  - Fortbewegung innerhalb und ausserhalb des Hauses
  - Kontaktaufnahme mit der Umwelt
- 2) Die Hilfe oder Überwachung gelten als regelmässig, wenn sie täglich erbracht oder ausgeübt werden.
- 3) Unter dauernder Hilfe oder dauernder Überwachung ist ein diesbezüglicher Aufwand zu verstehen, der ohne grösseren Unterbruch während mindestens 60 Tagen erbracht wird.

## **Art. 4 Wohnsitz**

Beim Einreichen des Antrages auf Anerkennungsbeitrag muss die hilflose Person ihren Haupt- und Steuerwohnsitz seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Meierskappel haben.

## **Art. 5 Zweck der Hilfe**

Die Hilfe soll eine substantielle Reduktion des regelmässigen Einsatzes der Dienstleistungen spitalexterner Hilfe- und Pflege (nachfolgend die Dienste) ermöglichen oder die Einweisung der hilflosen Person in ein Spital, in ein Heim oder eine andere Institution vermeiden.

## **Art. 6 Höhe der Entschädigung**

- 1) Der Anerkennungsbeitrag beträgt max. Fr. 25.00 pro Tag.
- 2) Bei einer teilweisen Betreuung, welche den Lebensrhythmus der helfenden Person nicht wesentlich verändert, oder für sie nur zumutbar Nachteile nach sich zieht, kann der Anerkennungsbeitrag reduziert oder gestrichen werden.
- 3) Eine Person hat grundsätzlich nur Anrecht auf einen Anerkennungsbeitrag, auch wenn sie mehrere hilflose Personen betreut, es sei denn, diese Tätigkeit überschreite ein normales Tages-Arbeitspensum. Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

## **Art. 7 Antrag**

Der Antrag der pflegenden Angehörigen wird an die betreuende Spitexorganisation mit Betriebsbewilligung zusammen mit einem ärztlichen Zeugnis zugestellt. Die betreuende Spitexorganisation mit Betriebsbewilligung ermittelt die Abklärungsgrundlagen und stellt diese mit einer Stellungnahme zum Pflegebedarf dem Gemeinderat Meierskappel, Ressort Soziales, zu.

## **Art. 8 Entscheid**

- 1) Der Gemeinderat entscheidet über die Gewährung und Höhe des Anerkennungsbeitrags. Der Entscheid legt fest, ob und ab welchem Tag die Entschädigung ausgerichtet wird.
- 2) Der Entscheid wird frühestens nach einer Wartezeit von 60 Tagen (Art. 3 dieses Reglements) wirksam. Die Karenzzeit läuft ab dem Zeitpunkt, an welchem der Antrag an den Gemeinderat eingereicht wurde.

## **Art. 9 Abrechnung**

- 1) Der Angehörige oder Nahestehende, der die Pflegeleistung erbringt, stellt quartalsweise eine Abrechnung an die betreuende Spitexorganisation mit Betriebsbewilligung mittels des dafür vorgesehenen Formulars.
- 2) Das Abrechnungsfeld ist von der hilflosen Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter zu visieren.

## **Art. 10 Auszahlung der Entschädigung**

- 1) Der Anerkennungsbeitrag wird den Angehörigen oder Nahestehenden, die die Pflegeleistungen erbracht haben, quartalsweise, nach Abrechnungseingang ausbezahlt.
- 2) Haben mehrere Personen die Pflegeleistung erbracht, wird der Betrag dem Antragsteller ausbezahlt. Er ist verpflichtet, den Betrag unter den Pflegepersonen im Verhältnis der geleisteten Pflegetage aufzuteilen.

## **Art. 11 Übernahme der Kosten**

- 1) Die Gemeinde übernimmt die Kosten der ausbezahlten Pauschalbeiträge, abzüglich eventueller Beiträge an Sozialversicherungen.

## **Art. 12 Meldepflicht**

- 1) Wenn eine der Bedingungen für die Gewährung eines Anerkennungsbeitrags nicht mehr erfüllt ist, insbesondere wenn die Überwachung oder wenn eine bedeutende, regelmässige und dauernde Hilfe nicht mehr notwendig oder möglich ist, sei dies auf Grund einer Verbesserung des Gesundheitszustandes der hilflosen Person oder deren Hospitalisation oder Einweisung in ein Heim oder Hinschied derselben oder sei es, weil die helfende Person nicht mehr in der Lage ist, die Pflegeleistungen zu erfüllen, haben die Verwandten oder Nahestehenden die Pflicht, dies der betreuenden Spitexorganisation mit Betriebsbewilligung unverzüglich zu melden. Diese informiert unverzüglich den Gemeinderat Meierskappel, Ressort Soziales.
- 2) Der Anspruch auf den Anerkennungsbeitrag erlischt, sobald eine der Voraussetzungen zu deren Gewährung nicht mehr erfüllt ist.

## **Art. 13 Aufsicht**

Die pflegenden Angehörigen werden durch die betreuende Spitexorganisation mit Betriebsbewilligungbegleitet.

## **Art. 14 Formulare**

Für den Anerkennungsbeitrag sind die von der Gemeinde Meierskappel erstellten Formulare zu benützen.

## **Art. 15 Rückerstattung unrechtmässiger Leistungen**

- 1) Unrechtmässig bezogene Anerkennungsbeiträge sind zurückzuerstatten. Die Rückerstattung untersteht den Bestimmungen des Obligationenrechts über die Entstehung der Verpflichtung aus ungerechtfertigter Bereicherung.
- 2) Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

## **Art. 16 Rechtsmittel**

Gegen Entscheide des Gemeinderates betreffend Gewährung und Höhe des Anerkennungsbeitrags ist im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat Meierskappel zulässig. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

Die Einsprache hat einen Antrag zu enthalten und ist zu begründen. Sie ist im Doppel zusammen mit dem angefochtenen Entscheid samt Zustellkuvert und allfälligen weiteren Akten einzureichen.

Der Gemeinderat entscheidet mit Einspracheentscheid endgültig.

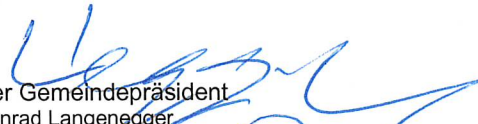
**Art. 17                      Inkrafttretung**

Das vorliegende Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ab 1. Januar 2024 in Kraft.

Meierskappel, 22. Dezember 2023



**GEMEINDERAT MEIERSKAPPEL**

  
Der Gemeindepräsident  
Konrad Langenegger

  
Die Gemeindegeschreiberin  
Serena Spiess-Rima

Dieses Reglement wurde an der **Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023** genehmigt.